

Berlin, 18. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

BNetzA-Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Indust- rienetzentgelte im Elektriz- itätsbereich

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Allgemeine Anmerkungen.....	3
2	Grundsätze für ein Sondernetzentgelt.....	4
3	Wirkung eines Sondernetzentgelts.....	5
4	Privilegierte Verbraucher.....	7
5	Zeitplan & Wechselwirkungen.....	8
6	Ausblick.....	9

1 Allgemeine Anmerkungen

Am 24. Juli 2024 hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Verfahren für eine von § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) abweichende Festlegung zur Setzung systemdienlicher Anreize durch ein Sondernetzentgelt für Industriekunden eingeleitet und erste Eckpunkte zur Konsultation gestellt. Erfreulich ist aus Sicht des BDEW die frühzeitige Konsultation erster Eckpunkte und die auskömmliche Rückmeldefrist für die Branche. Mit Blick auf die Verfahrenseröffnung bittet der BDEW um Berücksichtigung der im weiteren Verlauf angeführten Anmerkungen.

Ausdrücklich positiv zu bewerten ist, dass die BNetzA die Sondernetzentgelte stärker als Flexibilitätsanreize ausgestalten will. Die Setzung von Flexibilitätsanreizen kann grundsätzlich den veränderten energiewirtschaftlichen Gegebenheiten im Zuge der Energiewende Rechnung tragen und erhebliche Flexibilitätspotenziale mobilisieren. Grundsätzlich ist in Bezug auf die Netzentgelte richtig, zu hinterfragen, an welcher Stelle die heutige Netzentgeltsystematik flexibilitätshemmend wirkt und dementsprechende Korrekturen vorzunehmen sind. Netzentgelte sollten dabei einerseits kostenreflexiv sein, aber auch die gesamtwirtschaftliche Kosteneffizienz zum Ziel haben. Dies betrifft die Optimierung des Netzbetriebs ebenso wie die geografische Steuerung von Investitionen, dort wo es aus netzdienlicher Sicht geboten scheint.

Die Flexibilisierung kann jedoch nur von den Letztverbrauchern erbracht werden und erfordert eine Anpassung der Produktionsprozesse, so dass zunächst die Letztverbraucher ihre Flexibilisierungspotentiale hinsichtlich „Zeit“ und „Kapazität“ ermitteln und beschreiben müssen, bevor Flexibilisierungsanreize und -modelle sowie die Umsetzung konsultiert werden können. Die nachfolgenden Ausführungen stehen daher unter der Prämisse, dass Flexibilisierungspotentiale in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Für eine umfassende Bewertung der geplanten neuen Regelungen sind zunächst noch weitere Klarstellungen und Konkretisierungen notwendig. Insbesondere bleibt offen, ob neben der Bandlastregelung auch die Regelung zur atypischen Netznutzung aus §19 Abs. 2 StromNEV angepasst werden soll. Der BDEW geht aufgrund der Formulierung in den Eckpunkten davon aus, dass dies nicht Teil des Verfahrens ist. Zu dieser und weiteren offenen Fragen sollte das weitere Festlegungs- und Konsultationsverfahren frühzeitig Auskunft geben.

Besonders entscheidend ist aus Sicht des BDEW die Frage, für welchen Zweck die aus der Regelung entstehenden Flexibilitätspotenziale genutzt werden sollen. Dabei ist es zwingend, dass von der anzureizenden Flexibilitätsbereitstellung keine neuen Risiken für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Stromversorgungssystems oder einzelner Netzgebiete ausgehen oder höhere Kosten im Netz durch zusätzliche Engpässe entstehen. Daher muss die Flexibilitätsbereitstellung netzdienlich sein, wenn eine Rabattierung von Netzentgelten erfolgen soll. Das

Kriterium der Netzdienlichkeit bzw. Netzverträglichkeit muss im Fokus stehen, denn durch eine klare Fokussierung auf netzdienliche Maßnahmen können die Versorgungssicherheit sichergestellt und die Gesamtkosten für alle Netznutzer minimiert werden. Eine pauschale Hebelung des Stromgroßhandelspreises über ein Sondernetzentgelt ist dabei weder sachgerecht noch zielführend und auch mit Ausnahmeregelungen für einzelne Netzgebiete schwer vorstellbar.

2 Grundsätze für ein Sondernetzentgelt

Der BDEW bewertet die Einführung eines Sondernetzentgeltes als Flexibilitätsanreiz als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Um sein Ziel zu erreichen und branchenweit umsetzbar zu sein, muss ein solches Sondernetzentgelt in der Ausgestaltung insbesondere die nachfolgenden Bedingungen und Kriterien erfüllen:

- › Um eine branchenweite Umsetzung in Energiewirtschaft und Industrie zu ermöglichen und Flexibilitätspotenziale zu heben, muss die Regelung – gegeben der Zielsetzung – einfach, verständlich und mit möglichst geringem Abwicklungs- und-Umsetzungsaufwand verbunden sein. Hierin sollte sich das neue Sondernetzentgelt von der aktuell geltenden Ausnahmeregelung von der Bandlastprivilegierung unterscheiden, die diese Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt. Konkret könnten folgende Vereinfachungen angewendet werden:
 - Gewährung nur mit Wirkung für die Zukunft: Anfrage der Kunden beim Anschlussnetzbetreiber im Vorjahr (Y-1) für das Folgejahr Y (keine unterjährigen rückwirkenden Anträge zum Jahresanfang); Auszahlung etwaiger Nachlässe erst im Jahr Y+1 mit der Spitzabrechnung.
 - Veröffentlichung der Namen bzw. MaLos von „Plan“-Sondernetzentgelt-Kunden im Vorjahr (Y-1) mit den Preisblättern am 15.10. und im Dezember für das Jahr Y. Keine weiteren Veröffentlichungen im Jahr Y+1 über Spitzabrechnungen etc.
- › Zur Einfachheit gehört auch, dass die Nachweise für ein regelungskonformes Verhalten seitens der Industrieunternehmen so schlank wie möglich und so präzise wie nötig ausgestaltet werden. Überbordende Nachweispflichten würden ansonsten dazu führen, das Flexibilitätspotenzial ungenutzt bleibt. Sichergestellt werden sollte auch, dass eine Neuregelung nicht mit anderen Regelungen (z.B. Nutzen statt Abregeln, Regelleistung) konkurriert.
- › Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die Netzentgeltabrechnung für die betroffenen Abnahmestellen nicht übermäßig komplex ausgestaltet wird und nicht unnötig personelle Ressourcen bei den Netzbetreibern hierfür benötigt werden, die im Rahmen der Energiewende dringend für andere Aufgaben benötigt werden.

- › Bei der Ausgestaltung der neuen Regelung und der Übergangsregelung ist noch offen, auf welcher Grundlage eine Entlastung erfolgen soll. Für eine einfache Handhabung und Abrechnung der Sondernetzentgelte wäre es vorteilhaft, Rabatte auf bereits bestehende, in den Preisblättern vorliegende Entgelte zu gewähren.
- › Unternehmen, die von einer neuen Sondernetzentgeltregelung Gebrauch machen, müssen auch tatsächlich auf die entsprechenden Flexibilitätssignale reagieren können. Um dies sicherzustellen, sind insbesondere die Rückmeldungen der Industrieunternehmen auf die von der BNetzA gestellten Leitfragen relevant.
- › Weiterhin soll das neue Netzentgelt Rampeneffekte abschwächen, die sich aus der bisherigen Bandlastregelung ergeben: Aktuell ist es in der Praxis oftmals der Fall, dass kleine Verschiebungen im Strombezug zu massiven Unterschieden in der Privilegierung führen. Eine neue Regelung sollte hier schrittweise Privilegierungsanstiege bzw. -reduktionen vorsehen, da ansonsten Fehlanreize entstehen können.
- › Mindererlöse und Mehrkosten der Netzbetreiber aus Sonderentgelten sollten weiterhin über eine Umlage wälzbar sein (erlösübergrenzenneutrale Ausgestaltung). So kann sichergestellt werden, dass alle zur Tragung der Mehrkosten beitragen, nicht nur die Kunden des jeweiligen betroffenen Netzbetreibers.

3 Wirkung eines Sondernetzentgelts

Die Bundesnetzagentur schlägt in den Eckpunkten vor, das neue Sondernetzentgelt an den Stromgroßhandelspreis zu koppeln und die dadurch angereizten Flexibilitätsoptionen systemdienlich einzusetzen. Aus Sicht des BDEW stellen die Eckpunkte der BNetzA jedoch eher ein marktdienliches Vorgehen dar und setzen unbegrenzte Netzkapazitäten („Kupferplatte“) voraus.¹

Eine Hebelung des Marktpreises über ein Sondernetzentgelt ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht. Es ist nicht Aufgabe der Netzentgelte, Marktpreissignale abzubilden. Eine der Kernideen der Stromnetzentgelte ist, dass diese die Kosten der Stromnetznutzung widerspiegeln. Dieses Prinzip der Kostenreflexivität wird durch die Kopplung des Sondernetzentgeltes an den Marktpreis in diesem Fall außer Kraft gesetzt. Auch kann die These im Eckpunktepapier

¹ Marktdienlich beschreibt die aktive und uneingeschränkte Teilnahme von Anlagen an den Strommärkten mit dem Ziel einer gewinnorientierten und ressourceneffizienten Beschaffung bzw. Vermarktung von Strom. Systemdienliches Verhalten trägt aktiv zum stabilen Betrieb des Stromsystems und dadurch zur Bewältigung der Herausforderungen in der Systemführung bei. Netzdienlich sind flexible elektrische Anlagen dann, wenn sie in ihrer Fahrweise in der aktuellen Netzkonfiguration und langfristig (im Zielnetz) die Netzbetriebs- und Netzausbaukosten reduzieren.

nicht geteilt werden, dass es sich hierbei um ein systemdienliches Verhalten per se handelt. Vielmehr handelt es sich dabei um ein marktdienliches Verhalten. Existieren Preissignale aus dem Netz, dann können diese mit dem Marktpreissignal zusammenfallen und in die gleiche Richtung zeigen, es sind aber auch komplett konträre Preissignale aus diesen beiden Preiskomponenten möglich und realistisch. Ein Flexibilitätseinsatz im Sinne des Marktsignals würde dann stets finanziell bessergestellt, obwohl ein solcher Einsatz regional bzw. lokal erhebliche engpassverschärfende Wirkungen entfalten und die Netzkosten erhöhen kann. In einem solchen Modell bestehen dadurch entsprechende Risiken für die Netzsicherheit.

Dieses Risiko wird in den Eckpunkten zwar anerkannt und mit der Möglichkeit von zeitlich befristeten Ausnahmeregelungen für betroffene Netze adressiert. Dort, wo dies engpassverschärfend wirken würde, könnten netzspezifische regionale Ausnahmen getroffen werden, etwa durch eine ergänzende netzorientierte Komponente, ein Netzsignal oder durch individuelle Vereinbarungen zur Laststeuerung. Die abschließende Bewertung einer solchen Regelung würde primär von der Ausgestaltung der Ausnahmetatbestände abhängen. Aufgrund der Einspeise- und Lastsituation in Deutschland würde sich jedoch ein Großteil der Netzkunden, die derzeit von einem Industrienetzentgelt profitieren, in solchen Ausnahmeregionen befinden. Der BDEW weist darauf hin, dass solche Ausnahmeregionen mit erheblichen Komplexitäten und Umsetzungsfragen verbunden wären. Die angedachten individuellen Vereinbarungen in diesen Ausnahmeregionen könnten darüber hinaus zu zusätzlichem administrativem Aufwand sowie Konflikt- und Diskriminierungspotenzial zwischen Nutzern des Sondernetzentgeltes führen.

Klar ist, dass im aktuellen frühen Stadium des Festlegungsverfahrens noch keine konkreten Vorschläge zu erwarten sind, die alle bestehenden Bedarfe umfassend adressieren. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die Möglichkeit, bereits frühzeitig Hinweise zu den ersten Überlegungen der Regulierungsbehörde geben zu können.

Der BDEW regt an, dass der Zugang zum Industrienetzentgelt im Grundsatz an eine netzdienliche Flexibilitätsbereitstellung gekoppelt wird. Damit kann es, wie bereits oben ausgeführt, zu einem deckungsgleichen Signal von Netz und Strommarkt kommen, muss es jedoch nicht. Das Prinzip der Kostenreflexivität bleibt in diesem Modell eindeutig gewahrt und es bestehen keine Bedarfe an komplexen Ausnahmeregelungen. Hierbei wäre zu klären, woher bzw. von wem das Netzsignal kommt und für welchen Bereich das Netzsignal Gültigkeit hat. Für den stabilen Netzbetrieb ist es essenziell, dass die Netzstabilität des Anschlussnetzbetreibers stets gewährleistet ist. Daher sollte diesem eine zentrale Rolle zukommen. Es ist auch vorstellbar, dass Anschlussnetzbetreiber, die Rolle der Signalbereitstellung an den ihnen vorgelagerten Netzbetreiber übertragen.

Auch stellt sich die Frage wie und in welchem Umfang Industriekunden diesem Signal zwingend folgen müssen. Hier wären beispielsweise Abstufungen in der Flexibilitätsbereitstellung je nach Netzsituation denkbar. Bandlastkunden sind vornehmlich in der Höchst- und Hochspannung, teils auch in der Mittelspannung angeschlossen. Daher sind großflächigere Signale, jedoch unterhalb der Übertragungsnetzbetreiber, grundsätzlich vorstellbar und stellenweise notwendig. Aufgrund der Leistungsbedarfe der Industriekunden ergeben sich bei Anschluss bei einem Verteilnetzbetreiber erwartbar auch Rückwirkungen auf den Übertragungsnetzbetreiber. Daher sollte ein Netzsignal in diesem Fall sowohl die Auswirkungen im Verteil- als auch im Übertragungsnetz berücksichtigen. Damit können sowohl Aspekte der lokalen Engpasssituation als auch die Engpasssituation auf der Ebene der Übertragungsnetzbetreiber adressiert werden und eine netz- und systemdienliche Wirkung erzielt werden. Für eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, also Anschlussnetzbetreibern, vorgelagerten Netzbetreibern inkl. Übertragungsnetzbetreibern und Netzkunden, sind klare Rollen, Befugnisse und Zuständigkeiten zu definieren. Zudem sollten die notwendigen Kommunikationsbedarfe eindeutig festgelegt werden.

4 Privilegierte Verbraucher

Aus den Eckpunkten geht noch nicht eindeutig hervor, welche Verbraucher zukünftig eine Reduzierung der Netzentgelte erhalten sollen bzw. ob sich die Gruppe privilegierter Bandlastverbraucher im Vergleich zur aktuellen Regelung des §19 Abs. 2 S. 2 StromNEV verändern soll. Der Kreis der Privilegierten und dadurch die Gesamtkosten der Regelung sollte aus Sicht des BDEW eindeutig durch klare Kriterien und Schwellwerte begrenzt werden. Zielgruppe sind dabei netzrelevante Großkunden, die sich durch aktives Steuern ihres Verbrauchsverhaltens netz- bzw. systemdienlich verhalten können. Startpunkt für eine Eingrenzung sollte zumindest das aktuell bereits bestehende Bezugsminimum von 10 GWh jährlich sein, das im Rahmen des Verfahrens weiterentwickelt werden kann. Ein weiterer technische Parameter zur Zugangsbeschränkung kann sein, an welcher Netzebene die betroffene Anlage angeschlossen ist. Solche Kriterien sind auch im Sinne aller nicht-privilegierten Netznutzer, die für die Kosten von Privilegierungen mit ihren eigenen Netzentgelten aufkommen müssen. Bei der Bildung der Netzentgelte, wie auch bei Netzentgeltreduktionen, muss die Prämisse der Kostenreflexivität als wichtige Zielsetzung berücksichtigt werden.

Die konkreten Auswirkungen eines Sondernetzentgelts auf bestimmte Technologien, Branchen und Strombezieher sind erst dann wirklich bewertbar, wenn konkretere Vorschläge zur Ausgestaltung der Flexibilitätsanreize und zur Ermittlung des Privilegiertenkreises vorliegen. Der BDEW weist darauf hin, dass die unterschiedlichen Betroffenheiten bereits in einer frühen Phase mitgedacht und Benachteiligungen vermieden werden sollten. Dabei ist insbesondere

zu berücksichtigen, dass Großabnehmer Flexibilität in unterschiedlichem Maße und unter unterschiedlichen Voraussetzungen bereitstellen können. Beispielsweise sind hier Speicher und Elektrolyseure im Bestand sowie Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen zu nennen. Der im Eckpunktepapier getätigten Aussage, eine zusätzliche Anreizung von Stromspeicheranlagen sei weder sinnvoll noch erforderlich, stimmt der BDEW so pauschal nicht zu.

5 Zeitplan & Wechselwirkungen

Der BDEW geht derzeit davon aus, dass die BNetzA-Eckpunkte zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich lediglich die Regelung des §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV für sogenannte Bandlastkunden flexibilisiert werden soll. Sollten die Eckpunkte auch die Regelung zur atypischen Netznutzung betreffen, sollte dies zeitnah klargestellt werden. Wenn auch die atypische Netznutzung durch die neue Regelung geändert werden soll, könnten auch Kunden bis in die Niederspannung betroffen sein. Eine Ausweitung auf diese Kunden könnte sich jedoch wesentlich auf die Netze und die Anforderungen der neuen Regelung auswirken.

Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA mit dieser Konsultation das Potenzial von Flexibilisierungsmaßnahmen bei Industriekunden herausfinden will. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von der bestehenden Ausnahmeregelung von der Bandlastprivilegierung, die eine Anpassung des Energieverbrauchs von einer Bandlast hin zu einem systemdienlichen Verbrauch bereits heute ohne Einbußen ermöglicht, kaum Gebrauch gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass eine Anpassung bei den Industriekunden oft nur mit zeitlichem und investivem Aufwand, teilweise aber auch gar nicht erfolgen kann. Daher sollte von einem harten Übergang von der Bandlastprivilegierung zu einer Privilegierung von flexiblen, systemdienlichen Verbrauchern abgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die in den Eckpunkten angemerkte großzügige Übergangsregelung aus Sicht des BDEW sinnvoll und anzustreben. Da zahlreiche Verbraucher von der derzeit geltenden Regelung nach § 19 Abs. 2 StromNEV Gebrauch machen, sind insgesamt für alle Parteien ausreichende und eindeutige Übergangsregelungen von Bedeutung. Unklar ist jedoch, wie lange eine Übergangsregelung gelten und wie diese ausgestaltet sein soll. Bei der Bestimmung der Fristen für eine Übergangsregelung sollten die Umsetzungsdauern für die erforderlichen Maßnahmen zur Flexibilisierung des Energiebezugs von Industriekunden beachtet werden. Mit Inkrafttreten der neuen Festlegung könnten Entlastungen nach § 19 Abs 2 StromNEV im Rahmen eines Bestandschutzes bis 2030 angemessen erscheinen. Dabei wäre es denkbar, die bisherigen Nachlässe ab einem bestimmten Jahr (z.B. 2028) schrittweise abschmelzen zu lassen. Hierdurch erhalten die Unternehmen wirtschaftliche Anreize und ausreichend Zeit, ihre Prozesse auf das neue System umzustellen.

Aus Sicht des BDEW ist wichtig, dass eine Reform der Sondernetzentgelte sich sinnvoll in die geplante Reform der übergeordneten Netzentgeltsystematik einfügt. Die neue Regelung sollte also so ausgestaltet sein, dass sie auch mit einer aktualisierten Netzentgeltsystematik weiter bestehen kann. Andernfalls sollte eine Neuregelung erst gemeinsam mit der Aktualisierung der Netzentgeltsystematik eingeführt werden, um Planungssicherheit bei allen Beteiligten sicherzustellen und ungewollte Rückwirkungen auf die übergeordnete Netzentgeltsystematik zu vermeiden. Wichtig dabei ist, dass möglichst im Vorhinein die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduktion feststehen und eine Prüfung der Erfüllungskriterien mit geringstmöglichem Aufwand gegeben ist. Durch einen prozentualen Abschlag auf die jeweils gültigen Netzentgelte wäre eine sinnvolle Einfügung auch in eine zukünftige Netzentgeltsystematik möglich. Zuletzt deutet die BNetzA im Eckpunktepapier an, dass für die neue Netzentgeltregelung noch näher zu definierende dynamische Netzentgelte perspektivisch einzuführen wären, die sich an dem dynamischen Verhalten der Strombörsen orientieren sollten. Aus Sicht des BDEW ist eine Koppelung von Netzentgelten an Börsenstrompreise klar abzulehnen und nicht im Einklang mit den europarechtlichen Anforderungen an die Kostenorientierung der Netzentgelte. Zudem ist der Nutzen dynamischer Netzentgelte im Kontext eines Modells zur Unterstützung von Industrieunternehmen, wie sie in den Eckpunkten vorgeschlagen wird, aus Sicht des BDEW jedoch offen.

6 Ausblick

Zusätzliche Flexibilitätsanreize bei den Stromnetzentgelten, wie sie mit dem Eckpunktepapier nun im Raum stehen, können einen wichtigen Beitrag zu einem sicheren und effizienten Funktionieren von Strommarkt und Stromnetz beitragen. Die vorgelegten ersten Vorschläge sind ein wichtiger Auftakt für eine zentrale branchenübergreifende Debatte zu den Vor- und Nachteilen verschiedener Ausgestaltungsoptionen. Aus Sicht des BDEW sind zusammengefasst die nachfolgenden Punkte von besonderer Relevanz:

- › Das Sondernetzentgelt muss in Vorbereitung und Umsetzung einfach ausgestaltet sein. Das betrifft sowohl die Seite der Privilegierten (u.a. einfache Reaktionen auf Signale, Nachweispflichten) als auch die Seite der Netzbetreiber (u.a. einfache Signalsetzung, Abrechnung und Auszahlung), sowie alle anderen beteiligten Stakeholder.
- › Das Sondernetzentgelt muss die Netzdienlichkeit von Verbrauchsverhalten honorieren. Eine reine Hebelung des Marktpreises über das Sondernetzentgelt steht nicht im Einklang mit dem Prinzip der Kostenreflexivität von Netzentgelten und kann zu erheblichen Netzrisiken führen. Ausnahmeregelungen können dieses Problem nur teilweise adressieren.

- › Das Sondernetzentgelt muss einen klar begrenzten Privilegiertenkreis adressieren. Hierfür müssen klare technische Parameter als Zugangsvoraussetzung definiert werden. Dies ist im Sinne aller Netznutzer.
- › Das Sondernetzentgelt muss inhaltlich und zeitlich umsetzbar sein und sich in die in Entwicklung befindliche Netzentgeltsystematik einfügen. Hierzu gehören ausreichende Übergangsfristen sowie eine Verzahnung mit der anstehenden Reform der Netzentgeltsystematik.